

LEISTUNGSVERTRAG KULTURINSTITUTIONEN VON REGIONALER BEDEUTUNG

zwischen

den **Einwohnergemeinden Interlaken, Matten und Unterseen**, vertreten durch die
Einwohnergemeinde Interlaken, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Oberland-Ost**¹, vertreten durch die Regionalkonferenz
Oberland-Ost, handelnd durch die Geschäftsleitung und die Regionalversammlung,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der **Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken**,
handelnd durch den Stiftungsrat gemäss Stiftungsurkunde vom 23. Mai 2007,

(nachstehend **Stiftung** genannt)

für die Beitragsperiode 2021 - 2024

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Sitzgemeindevertrag KKFG-Standortgemeinde IMU (in Kraft seit 01.01.2016)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung

- ¹ Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Kunst- und Kulturhaus Interlaken.
- ² Die Stiftung bringt den Beitraggebern Änderungen der Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stiftung

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Sammlung: Die Stiftung lagert die Kunsthaus-Sammlung und die Gemeindegammlungen (China-Sammlung von Dr. Walter Rieder, Fotosammlung Stahel) und orientiert sich dabei an den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Die Stiftung:
 - a* erweitert die Sammlung nach Möglichkeit und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept.
 - b* leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus.
- ² Ausstellungen: Die Stiftung konzipiert und realisiert jährlich 3-5 Ausstellungen mit regionaler, nationaler und internationaler Kunst, die mindestens regionale Beachtung finden. Sie zeigt u.a.:
 - a* professionell kuratierte Ausstellungen zu aktuellen und regionalen Themen.
 - b* Cantonale Berne Jura
- ³ Veranstaltungen:
 - a* Die Stiftung realisiert selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kulturveranstaltern Anlässe in den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Literatur, Neue Medien etc.
 - b* Die Stiftung betreibt mit dem Schlosskeller Interlaken eine eigene Kleinkunstbühne.
- ⁴ Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Stiftung realisiert:
 - a* öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Künstlergespräche, themenvertiefende Workshops und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
 - c* stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen, Workshops.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- ¹ Die Stiftung sichert eine professionelle Nachfolge des bisherigen Kurators.
- ² Die Stiftung versteht sich als offenes Haus und kulturelles Zentrum für Interlaken und die Region. Sie verhält sich kooperativ bezüglich der Vernetzung und Einbindung der verschiedenen kulturellen Akteure(Prinzip der offenen Tür).
- ³ Die Stiftung prüft die Vorgehensweise zur künftigen konservatorischen Sicherung der Sammlungen.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- ¹ Die Stiftung arbeitet mit Kulturschaffenden, kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen.
- ² Das Kunsthaus Interlaken ist Mitglied des Spartenverbands mmBE.
- ³ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ⁴ Die Stiftung stellt ihren Konzertsaal anderen Kulturveranstaltern zu angemessenen Tarifen zur Verfügung.
- ⁵ Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in Ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- ⁶ Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- ⁷ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ⁸ Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ¹⁰ Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- ¹¹ Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen als ständigen Prozess und im Rahmen ihrer Ziele und Möglichkeiten.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Kunsthauses Interlaken gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 242'000**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a* die KKFG-Standortgemeinden IMU gemäss Sitzgemeindevertrag gemeinsam rund 37 Prozent, d.h. CHF 89'966 aufgeteilt auf
 - Einwohnergemeinde Interlaken CHF 47'467 (rund 20%)
 - Einwohnergemeinde Matten CHF 13'581 (rund 5%)
 - Einwohnergemeinde Unterseen CHF 28'918 (rund 12%)
 - b* der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 96'800
 - c* die übrigen Gemeinden der Region zusammen rund 23 Prozent, d.h. CHF 55'234

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete, Energie- und Nebenkosten der durch die Stiftung benutzten Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Kunst- und Kulturhauses Interlaken zu übernehmen.

Art. 11 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

² Die Stiftung erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen.

³ Die Stiftung bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

⁴ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Standortgemeinden entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im ersten Quartal in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 31. Juli an die Stiftung weiter.

Art. 13 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.

² Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Die Stiftung unterbreitet der Regionalkonferenz Oberland-Ost bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31.12. des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfälligen weiteren Berichten der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und den Finanzplan für die nachfolgenden 3 Jahre;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

- ¹ Im zweiten und vierten Jahr der Vertragslaufzeit, d. h. 2022 und 2024, findet, spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13, ein Reporting-Gespräch statt. Zusätzliche Reportinggespräche können durch einen Vertragspartner bei Bedarf verlangt werden.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Stiftung sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil.
- ³ Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost.

Art. 16 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stiftung deren Angebot kostenlos besuchen.
- ² Die Stiftung erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken, den Grossen Gemeinderat Interlaken (für die KKFG-Sitzgemeinde IMU gemäss Sitzgemeindevertrag), die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Kunsthauses Interlaken gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.


² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Die Vertragsparteien haben dem vorliegenden Vertrag zugestimmt. Er wird vierfach als Original zuhänden der Vertragspartner ausgefertigt:

- Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken

Interlaken, den 18.02.2020
(Datum des Beschlusses)

Stiftungsratspräsident:


Roland Seiler

Kurator:


Heinz Häsler

- KKFG-Standortgemeinde IMU (Interlaken, Matten, Unterseen)

Interlaken, den 12.05.2020
(Datum des Beschlusses)

Gemeindepräsident:


Urs Graf

Gemeindeschreiber:


Philipp Goetschi

- Regionalkonferenz Oberland-Ost

Interlaken, den 24.06.2020
(Datum des Beschlusses)

Regionspräsident:


Peter Aeschmann

Geschäftsführer:


Stefan Schweizer

- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss Nr. 1487/2020 vom 16. Dez. 2020
(Datum)

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Anhang 1: Reporting-Blatt zum Leistungsvertrag Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2021 (01.01.- 31.12.2021)	Ist-Wert 2022 (01.01.- 31.12.2022)	Ist-Wert 2023 (01.01.- 31.12.2023)	Ist-Wert 2024 (01.01.- 31.12.2024)	Ist-Wert 2025 (01.01.- 31.12.2025)
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung:						
	- <i>Orientierung an ICOM-Richtlinien</i>	ja					
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten:						
	- <i>Anzahl neue Objekte</i>	offen					
Ausstellungen	Ausleihe von Sammlungsobjekten:						
	- <i>Angebot vorhanden</i>	ja					
	- <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	offen					
	Präsentation von Dauerausstellungen:						
- <i>Anzahl Dauerausstellungen</i>	keine						
Veranstaltungen	Präsentation von Wechselausstellungen:						
	- <i>Anzahl Wechselausstellungen insgesamt</i>	mind. 3					
	- <i>Anzahl Ausstellungen Gegenwartskunst</i>	offen					
	- <i>Anzahl Ausstellungen mit besonderem Bernbezug</i>	offen					
Kulturvermittlung	Konzerte:						
	- <i>TOI-Sommerkonzerte (Anzahl)</i>	offen					
	- <i>Diverse Konzerte (Anzahl)</i>	offen					
	Theater und Kleinkunst:						
- <i>Anzahl Vorführungen (inkl. Schlosskeller)</i>	offen						
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:						
	- <i>Angebote vorhanden</i>	ja					
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:						
	- <i>Angebote vorhanden</i>	ja					
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:						
	- <i>Angebote vorhanden</i>	ja					
	Pädagogisches Begleitmaterial:						
- <i>Angebot vorhanden</i>	ja						

Ausstrahlung	Statistische Angaben						
Besucherzahlen	<i>Detaillierte Besucherstatistik vorhanden</i>	ja					
	- Anzahl Besucherinnen/Besucher Ausstellungen	4'000					
	- Anzahl Besucherinnen/Besucher Theater	offen					
	- Anzahl Besucherinnen/Besucher Kleinkunst	250					
	- Anzahl Besucherinnen/Besucher Sommerkonzerte	1'500					
	- Anzahl Besucherinnen/Besucher andere Konzerte	700					
	- Anzahl Besucherinnen/Besucher andere Veranstaltungen	offen					
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl teilnehmende Klassen</i>	offen					
Online-Auftritt	<i>Präsenz mit Webseite / Social Media</i>	ja					
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	offen					
Finanzen	Finanzielle Angaben						
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	offen					
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad**</i>	44%					
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel</i>	offen					

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie sollen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritt und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag nach Art. 1 Abs. 1) geteilt durch Betriebsaufwand multipliziert mit 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2021	Stand 2022	Stand 2023	Stand 2024	Stand 2025
Nachfolgeregelung Kurator	Nachfolge des bisherigen Kurators sowie "Generationenwechsel" sicherstellen (Organisation, Struktur, etc.).					
Zusammenarbeit mit weiteren Kulturinstitutionen	Kooperatives Verhalten bezüglich Vernetzung und Einbindung verschiedener kultureller Akteure (Prinzip der offenen Tür).					
Sicherung der Sammlungen	Die Stiftung prüft die Vorgehensweise zur künftigen konservatorischen Sicherung der Sammlungen.					

Bemerkungen zu Abweichungen von den Sollwerten

Nr.	Kommentar
1	
2	
3	
4	
5	

Vertragsbestandteil

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Gemeinde		Einwohner (FILAG 2019)	Kulturförderungsbeiträge an				
Bfs-Nr.			Kunst- und Kulturhaus Interlaken	Interlaken Classics	Musikfest- woche Meiringen	Stiftung Holz- bildhauerei Brienz	Regional- bibliothek Bödeli
571	Beatenberg	1'193	2'024	920	667	885	1'193
572	Bönigen	2'520	4'276	1'944	1'409	1'870	2'520
573	Brienz	3'101	5'262	2'392	1'734	*)	3'101
574	Brienzwiler	485	823	374	271	360	485
575	Därlichen	430	730	332	241	319	430
576	Grindelwald	3'956	6'713	3'051	2'213	2'936	3'956
577	Gsteigwiler	409	694	315	229	304	409
578	Gündlischwand	330	560	255	185	245	330
579	Habkern	646	1'096	498	361	479	646
580	Hofstetten bei Brienz	532	903	410	298	395	532
581	Interlaken	5'595	*)	*)	3'129	4'153	*)
582	Iseltwald	440	747	339	246	327	440
584	Lauterbrunnen	2'586	4'388	1'995	1'446	1'919	2'586
585	Leissigen	1'060	1'799	818	593	787	1'060
586	Lütschental	219	372	169	122	163	219
587	Matten bei Interlaken	4'002	*)	*)	2'238	2'970	*)
588	Niederried b. Interlaken	354	599	272	197	262	353
589	Oberried a. Brienzensee	461	782	356	258	342	461
590	Ringgenberg	2'609	4'427	2'012	1'459	1'936	2'609
591	Saxeten	98	166	76	55	73	98
592	Schwanden b. Br.	598	1'015	461	334	444	598
593	Unterseen	5'681	*)	*)	3'177	4'216	*)
594	Wilderswil	2'648	4'493	2'042	1'481	1'965	2'648
782	Guttannen	282	478	217	158	209	282
783	Hasliberg	1'191	2'021	919	666	884	1'191
784	Innertkirchen	1'089	1'848	840	609	808	1'089
785	Meiringen	4'736	8'036	3'653	*)	3'515	4'735
786	Schattenhalb	579	982	447	324	430	579
Total	Region Oberland-Ost	47'829	55'234	25'107	24'100	33'196	32'550

*) Beitrag als Standortgemeinde gemäss Art. 8